

# **Satzung**

## **- GreenTeam Uni Stuttgart -**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Greenteam Uni Stuttgart“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart am Institut für Verbrennungsmotoren und Kraftfahrwesen der Universität Stuttgart, Pfaffenwaldring 12, 70569 Stuttgart.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Ausbildung von Studenten. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) Unterstützung der Forschung und Ausbildung im Bereich umweltgerechter, alternativer Antriebe.
  - b) Möglichkeiten zur Anfertigung wissenschaftlicher Publikationen (Studien- und Abschlussarbeiten).
  - c) Die Förderung und Pflege von wissenschaftlichem und fachlichem Meinungsaustausch zwischen Studierenden, Hochschulen sowie der Industrie.
  - d) Die Entwicklung von Prototypen. Die Forschungsergebnisse werden im Rahmen internationaler Wettbewerbe für alternative Antriebe präsentiert und von einem Fachpublikum bewertet. Dadurch wird den teilnehmenden Studenten ermöglicht, Praxis sowohl in ingenieurwissenschaftlichen als auch in betriebswirtschaftlichen Disziplinen zu erlangen.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Mittel des Vereins**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet ausschließlich der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei einem Mitglied des Vorstands zu beantragen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eintragung in die Mitgliederliste durch das zuständige Vorstandsmitglied.
- (4) Die Mitgliedschaft kann in Form von zwei verschiedenen Mitgliedschaftsarten erworben werden:
  - a) Aktive Mitglieder (Mitglieder, die eine Hochschulausbildung absolvieren und sich aktiv und direkt bei der Umsetzung des Vereinszwecks beteiligen)
  - b) Fördermitglieder ( jede natürliche Person, die nicht a) zugerechnet werden kann)
- (5) Die Studentische Mitgliedschaft geht nach Beendigung des Studiums mit der nächsten Mitgliederversammlung, frühestens jedoch 7 Monate nach Beendigung des Studiums, in die Fördermitgliedschaft über.
- (6) Mit Wirkung der Einrichtung des Fördervereins für den Verein ist ein Erwerb der nicht aktiv studentischen Mitgliedschaft ausgeschlossen.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt aktiver studentischer Mitglieder erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 30. November und wird mit Ende des Geschäftsjahres wirksam. Der freiwillige Austritt aller nicht aktiv studentischen Mitglieder erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird nach vier Wochen zum Monatsende wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und erfolgt 4 Wochen nach Zustellung der zweiten Mahnung, es wird hierzu der letzte dem Verein bekannte Wohnsitz verwendet.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
- (5) Mit Wirkung der Einrichtung eines Fördervereins für den Verein verpflichten sich die nicht aktiv studentischen Mitglieder aus dem Verein auszutreten. Ihnen wird eine Mitgliedschaft

im Förderverein empfohlen. Dies schließt auch Mitglieder ein, die ihre aktive studentische Mitgliedschaft verlieren.

## **6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Betrag und Fälligkeit werden in der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Beitragsordnung festgehalten.
- (2) Die Pflichten aller Mitglieder bestehen in der Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze. Aktive Mitglieder haben an allen offiziellen Veranstaltungen des Vereins uneigennützig teilzunehmen und sich den Interessen des Vereins engagiert zu widmen. Sie sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- (3) Die passiven Fördermitglieder sind nicht zur aktiven Mitarbeit im Verein verpflichtet. Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung
  - c) die Ausschüsse

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schriftwart
  - d) dem Kassenwart
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der erste und zweite Vorsitzende sind jeweils allein zur Vertretung des Vereins berechtigt, der Schriftwart und der Kassenwart jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied
- (3) Die Geschäftsführung obliegt dem 1. Vorsitzenden; der 2. Vorsitzende wird nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig. Zur Vornahme von Handlungen, die den Verein im Einzelfall zu einer Gegenleistung von mehr als 2.500,00 Euro verpflichten, ist das schriftliche Einverständnis des 2. Vorsitzenden erforderlich. Die Vertretungsbefugnis nach außen wird hierdurch nicht berührt.
- (4) Mitglieder des Vorstandes können nur aktive Mitglieder des Vereins werden.
- (5) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vorstandsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

### **§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (3) Ein Vorstandbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

### **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende aktive Mitglied eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - b) Bericht des Kassenprüfers
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Erlass der Beitragsordnung
  - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie des Kassenprüfers
  - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (4) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich oder elektronisch eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene elektronische oder postalische Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

## **§ 11 Kassenprüfer**

- (1) Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.
- (2) Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
- (3) Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Der Kassenprüfer darf weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.

## **§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Sitzung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Das Protokoll wird vom Schriftwart geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Personen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, Zahl und Namen der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
- (3) Die Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig, sofern mindestens 50 % des Vorstandes anwesend ist.
- (6) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dabei gelten folgende Ausnahmen:
  - Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
  - Zur Fassung eines Beschlusses über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
  - Die Abwahl eines Mitgliedes des Vorstandes erfordert eine Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
  - Abstimmungen über den Haushaltsvorschlag sowie etwaige Maßnahmen, die der Haushaltsplan nicht vorsieht, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

- Die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Bei Stimmengleichheit im Vorstand bzw. in der Mitgliederversammlung gibt die Stimme des amtierenden Vorsitzenden den Ausschlag. Dies gilt nur für Beschlüsse, die eine einfache Mehrheit erfordern.
  - (8) Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen und zählen bei der Feststellung der Mehrheit nicht mit.
  - (9) Für die Wahlen gilt folgendes:  
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
  - (10) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
  - (11) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter einer Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

### **§ 13 Ausschüsse**

- (1) Der Vorstand setzt bei Bedarf zur Bewältigung bestimmter Projekte Ausschüsse auf Zeit ein.
- (2) Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbstständig. Die Arbeit der Ausschüsse unterliegt der Weisungsbefugnis des Vorstands.

### **§ 14 Haftungsausschluss**

- (1) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus fahrlässigem Verhalten. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse haften nicht für Schäden, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung entstanden sind und nur auf einem fahrlässigen Verhalten beruhen.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam

vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Förderverein GreenTeam Uni Stuttgart e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die geänderte Satzung wurde bei der ordentlichen Mitgliederversammlung am 20.11.2015 in Stuttgart verabschiedet.